

Jobcenter Märkischer Kreis Dienststelle Hemer, Hademareplatz 48,
58675 Hemer

355A167105

Herrn
Klaus Brüger
Zeppelinstr. 28
58675 Hemer

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: 493.Q-355A167105
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Herr Kujat
Durchwahl: 02372 5577 42
E-Mail: Herbert.Kujat@jobcenter-ge.de
Datum: 19. November 2013

Einladung

Sehr geehrter Herr Brüger,
bitte kommen Sie zum unten angegebenen Termin in das
Jobcenter Märkischer Kreis, Hademareplatz 48, 58675 Hemer.

Ihre Termindaten:

Datum	Dienstag, den 26. November 2013
Uhrzeit	um 13:00 Uhr
Raum	Zimmer 304

Der Termin ist für die Abgabe der von Ihnen zu unterzeichnenden **Eingliederungsvereinbarung** geplant.

Dies ist eine Einladung nach § 59 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit § 309 Abs. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III).

Wenn Sie ohne wichtigen Grund dieser Einladung nicht Folge leisten, wird Ihr Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld um 10 Prozent des für Sie nach § 20 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) maßgebenden Regelbedarfs für die Dauer von drei Monaten gemindert.

Beachten Sie bitte unbedingt auch die nachfolgende Rechtsfolgenbelehrung und die weiteren Hinweise.

Unter bestimmten Voraussetzungen können notwendige Reisekosten erstattet werden. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihr Jobcenter. Bitte bringen Sie auch Ihren Personalausweis oder Reisepass mit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kujat

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist deshalb nicht unterschrieben. Für seine Rechtswirksamkeit ist die Unterschrift nicht erforderlich.

Postanschrift
Jobcenter Märkischer Kreis Diens-
tstelle Hemer
Hademareplatz 48
58675 Hemer
Besucheradresse
Hademareplatz 48
58675 Hemer

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BLZ: 76000000
Kto.Nr.: 76001617
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE50760000000076001617
Internet: www.jobcenter-mk.de

Öffnungszeiten
Mo - Mi 7.30 - 12.30 Uhr
Do 7.30 - 18.00 Uhr
Fr 7.30 - 12.30 Uhr

Rechtsfolgenbelehrung, Rechtsbehelfsbelehrung und weitere Hinweise:

Rechtsfolgenbelehrung:

1. Eine Verletzung der Meldepflicht nach § 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III liegt vor, wenn Sie der Aufforderung Ihres zuständigen Jobcenters, sich persönlich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nachkommen.
2. Bei einer Verletzung der Meldepflicht wird das Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld um 10 Prozent des für Sie maßgebenden Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 20 SGB II gemindert.
3. Minderung und Wegfall dauern drei Monate und beginnen mit dem Kalendermonat nach Zustellung des entsprechenden Bescheides über die Sanktionen (§ 31b SGB II). Während dieser Zeit besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe).
4. Durch Verletzung der o.g. Pflichten können sich ggf. Überschneidungen der Sanktionszeiträume ergeben (Beispiel: 10 Prozent Minderung aufgrund erster Verletzung der Meldepflicht vom 01.05. bis 31.07. und 10 Prozent Minderung aufgrund einer weiteren Verletzung der Meldepflicht vom 01.06. bis 31.08. --> Überschneidung vom 01.06. bis 31.07. mit insgesamt 20 Prozent Minderung).
5. Minderungen wegen Meldepflichtsverletzungen treten zu Minderungen nach § 31 SGB II hinzu (Beispiel: 10 Prozent Minderung aufgrund Verletzung der Meldepflicht vom 01.05. bis 31.07. und 30 Prozent Minderung aufgrund einer Verletzung der Grundpflichten vom 01.05. bis 31.07. --> vom 01.05. bis 31.07. insgesamt 40 Prozent Minderung).
6. Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs können auf Antrag ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbracht werden. Diese sind grundsätzlich zu erbringen, wenn minderjährige Kinder in der Bedarfsgemeinschaft leben. Beachten Sie aber, dass Sie vorrangig Ihr Einkommen und verwertbares Vermögen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einsetzen müssen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Aufforderung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Stelle einzulegen.

Hinweis:

Auch wenn Sie Widerspruch erheben, sind Sie verpflichtet, der Meldeaufforderung nachzukommen. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 39 Nr. 4 SGB II). Bitte beachten Sie daher, dass trotz eines Widerspruchs die oben beschriebenen Rechtsfolgen eintreten, wenn Sie ohne wichtigen Grund der Meldeaufforderung nicht nachkommen und der Widerspruch keinen Erfolg hat.

Die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften können Sie bei Ihrem Jobcenter einsehen.

Herrn, Klaus Brüger, Zeppelinstr. 28, 58675 Hemer

**Jobcenter Märkischer Kreis Dienststelle
Hemer
Hademareplatz 48
58675 Hemer**

**Senden Sie das Antwortschreiben aus Gründen des
Datenschutzes bitte im verschlossenen
Briefumschlag bzw. Fensterbriefumschlag an die
oben genannte Agentur für Arbeit oder das
Jobcenter zurück.**

**Der Aufforderung auf Blatt 1 vom 19.11.2013 zur persönlichen Meldung am 26.11.2013 werde ich aus folgenden
Gründen nicht nachkommen:**

(Zutreffendes bitte ankreuzen, ausfüllen und Blatt - mit ggf. notwendigen Nachweisen - zurückschicken. Vielen Dank.)

- Ich nehme eine Tätigkeit (Arbeit, selbständige Tätigkeit, mithelfender Familienangehöriger)
ab _____ (bei befr. Tätigkeit bis _____)
als (berufliche Tätigkeit) _____ auf. Arbeitgeber: _____

Wodurch ist die Tätigkeit zustande gekommen (freiwillige Angabe)?

- in der Jobbörse der Arbeitsagentur gefunden
 ich wurde von einem Arbeitgeber in der Jobbörse der Arbeitsagentur ausgesucht
 ich habe mir die Tätigkeit selbst gesucht
 die Tätigkeit hat mir ein privater Arbeitsvermittler vermittelt
 Vermittlungsvorschlag der Arbeitsagentur
 der Arbeitgeber/die Stelle wurde mir von einem Vermittler der Arbeitsagentur genannt

Die Tätigkeit umfasst voraussichtlich wöchentlich weniger als 15 Stunden 15 Stunden und mehr

- Ich bin ab _____ arbeitsunfähig erkrankt; Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist beigelegt.
- Sonstiger Grund: _____

- Ich möchte zukünftig per SMS 24 Stunden vorher an Termine im JobCenter erinnert werden**

Hinweis: Dieser Service funktioniert nur, wenn Sie uns Ihre aktuelle Mobilfunknummer mitteilen.

Mobil (SMS): _____

Bitte beachten Sie, dass Sie Termine auch bei ausbleibender SMS Erinnerung wahrnehmen müssen!

Die Teilnahme an diesem Service können Sie jederzeit widerrufen.

An der Vermittlung von Stellenangeboten bin ich weiterhin interessiert nicht mehr interessiert.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Meine Termine habe ich im Griff!

Mit der Terminerinnerung per SMS.

Auch in Zeiten der Arbeitslosigkeit haben Sie eine Vielzahl von Terminen zu bewältigen!

Unser Angebot:

Damit Sie keinen Termin im Jobcenter verpassen, erinnern wir Sie 24 Stunden vor dem Termin per SMS.

Diese SMS enthält **Datum, Uhrzeit und Ort Ihres Termins.**

Wichtig für Sie:

- Unser Service ist für Sie **kostenfrei.**
- Sie können Ihr Einverständnis **jederzeit** ohne Angabe von Gründen **widerrufen.**
- Damit Sie unseren Service nutzen können, benötigen wir Ihre aktuelle Handynummer. Sollte sich diese ändern, so teilen Sie uns dies bitte mit.
- Die Terminerinnerungs-SMS ist ein unterstützender Service! Sollten Sie aus technischen Gründen keine SMS erhalten, ist dies **kein wichtiger Grund**, Ihren Termin nicht wahr zu nehmen.
- Sollten Sie Termine in Ihrem Jobcenter ohne wichtigen Grund versäumen, kann dies leistungsrechtliche Folgen für Sie haben.

Anmeldemöglichkeiten:

- in der Eingangszone
- bei Ihrer persönlichen Ansprechpartnerin/Ihrem persönlichen Ansprechpartner
- telefonisch
- über den Antwortbogen des Einladungsschreibens

Jobcenter Märkischer Kreis

Hademareplatz 48
58675 Hemer

Kundennummer: 355A167105
BG-Nummer: 35510BG0008205

Herrn
Klaus Brüger

Zeppelinstr. 28
58675 Hemer

Ersteller: Herr Kujat
Team: Team 493_Hemer
Telefon: 02372 557742
E-Mail: Jobcenter-MK.Team-493@jobcenter-ge.de

Erstellt am: 19.11.2013

Eingliederungsvereinbarung

zwischen	Herrn Klaus Brüger
und	Jobcenter Märkischer Kreis
gültig bis	18.05.2014 soweit zwischenzeitlich nichts anderes vereinbart wird

Ziel(e)

Teilnahme am Beschäftigungspakt für Ältere 50+; Eigenbemühungen, Vermittlung, Integration in den Arbeitsmarkt

1. Unterstützung durch Jobcenter Märkischer Kreis

Das Jobcenter unterbreitet Ihnen Vermittlungsvorschläge, soweit geeignete Stellenangebote vorliegen.

Das Jobcenter unterstützt Ihre Bewerbungsaktivitäten durch Übernahme von angemessenen nachgewiesenen Kosten für schriftliche Bewerbungen nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 SGB II i. V.m. § 44 SGB III, **sofern Sie diese zuvor beantragt haben.**

Das Jobcenter unterstützt Ihre Bewerbungsaktivitäten nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 SGB II i. V.m. § 44 SGB III durch Übernahme von angemessenen und nachgewiesenen Fahrkosten zu Vorstellungsgesprächen, **sofern die Kostenübernahme vor Fahrtantritt durch Sie beantragt wurde.**

Kommt das zuständige Jobcenter seinen in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten nicht nach, ist ihm innerhalb einer Frist von 4 Wochen das Recht der Nacherfüllung einzuräumen. Ist eine Nachbesserung tatsächlich nicht möglich, muss das Jobcenter eine Ersatzmaßnahme anbieten.

2. Bemühungen von Klaus Brüger

Sie unternehmen während der Gültigkeitsdauer der Eingliederungsvereinbarung im Turnus von 1 Monat – beginnend mit dem Datum der Unterzeichnung - immer für den Zeitraum **vom 19. des Monats bis zum 18. des Folgemonats** mindestens 1 eigene Bewerbungsbemühung um sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse und legen hierüber **immer bis zum 21. des Monats** folgenden Nachweis vor: **ausgefüllter Vordruck** "Nachweis Ihrer Beschäftigungssuche". Bei der Stellensuche sind auch befristete Stellenangebote und Stellenangebote von Zeitarbeitsfirmen einzubeziehen.

2. Fortsetzung der Bemühungen von Klaus Brüger

Sie bewerben sich zeitnah, d.h. spätestens am dritten Tage nach Erhalt des Stellenangebotes, auf Vermittlungsvorschläge, die Sie von der Agentur für Arbeit/Träger der Grundsicherung erhalten haben. Als Nachweis über Ihre unternommenen Bemühungen füllen Sie die dem Vermittlungsvorschlag beigefügte Antwortmöglichkeit aus und legen diese vor.

Um die gesundheitliche Belastbarkeit für die Teilnahme an Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung, zum Beispiel einer Qualifizierung im Wach- und Sicherheitsgewerbe, beurteilen zu können, ist nach Angaben des Ärztlichen Dienstes der Agentur für Arbeit zunächst eine weitere kardiologische Kontrolluntersuchung erforderlich. Sie bemühen sich darum, dass diese innerhalb der nächsten sechs Monate durchgeführt wird und legen das Untersuchungsergebnis Ihrem zuständigen Jobcoach zur Weiterleitung an den Ärztlichen Dienst der Agentur für Arbeit vor.

Halten Sie sich innerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches auf, muss sichergestellt sein, dass Sie persönlich an jedem Werktag an Ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt unter der von Ihnen benannten Anschrift (Wohnung) durch Briefpost erreichbar sind.

Zum zeit- und ortsnahen Bereich gehören für Sie alle Orte in der Umgebung Ihres Grundsicherungsträgers, von denen Sie in der Lage sind, Vorsprachen täglich wahrzunehmen.

Sie sind verpflichtet, Änderungen (z.B. Krankheit, Arbeitsaufnahme, Umzug) unverzüglich mitzuteilen und bei einer Ortsabwesenheit (Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches) vorab die Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners einzuholen.

Bei einer nicht genehmigten Ortsabwesenheit entfällt der Anspruch auf Arbeitslosengeld II, auch bei nachträglichem Bekanntwerden. Eine nachträgliche Genehmigung ist im begründeten Einzelfall möglich. Wird ein genehmigter auswärtiger Aufenthalt unerlaubt verlängert, besteht ab dem ersten Tag der unerlaubten Ortsabwesenheit kein Anspruch auf Leistungen. Weitere Informationen finden Sie in Kapitel "Urlaub" des Merkblatts "Arbeitslosengeld II / Sozialgeld".

Sofern Sie eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben oder mit einer Arbeitsgelegenheit (§ 16d SGB II) gefördert werden oder eine Beschäftigung, die mit einem Beschäftigungszuschuss (§16e SGB II) an Ihren Arbeitgeber gefördert ist, ausüben oder mit einer Maßnahme zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt gefördert werden

ist eine vorherige Zustimmung Ihres persönlichen Ansprechpartners bei Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches (Ortsabwesenheit) nicht erforderlich. Bitte setzen Sie jedoch Ihren persönlichen Ansprechpartner über Ihre Ortsabwesenheit in Kenntnis.

Diese Eingliederungsvereinbarung behält grundsätzlich solange ihre Gültigkeit, solange Sie hilfebedürftig sind. Entfällt Ihre Hilfebedürftigkeit sind weder Sie noch der Träger der Grundsicherung an die aufgeführten Rechte und Pflichten weiter gebunden. Wird im Einzelfall von diesem Grundsatz abgewichen, so wird dies oben unter Leistungen des Grundsicherungsträgers gesondert vereinbart.

Sollte aufgrund von wesentlichen Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen eine Anpassung der vereinbarten Maßnahmen und Pflichten erforderlich sein, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass eine Abänderung dieser Eingliederungsvereinbarung erfolgen wird. Das gleiche gilt, wenn sich herausstellt, dass das Ziel Ihrer Integration in den Arbeitsmarkt nur aufgrund von Anpassungen und Änderungen der Vereinbarung erreicht, bzw. beschleunigt werden kann.

Rechtsfolgenbelehrung:

Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, sollen Eingliederungsbemühungen durch die im Briefkopf genannte Stelle in einem Bescheid festgelegt werden - § 15 Abs. 1 Satz 6 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Die §§ 31 bis 31b SGB II sehen bei Verstößen gegen die in diesem Bescheid festgelegten Pflichten Leistungsminderungen vor. Das Arbeitslosengeld II kann danach - auch mehrfach

nacheinander - gemindert werden oder vollständig entfallen.

Bei einem erstmaligen Verstoß gegen die festgelegten Eingliederungsbemühungen wird das Arbeitslosengeld II um einen Betrag in Höhe von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II gemindert. Bei einem wiederholten Pflichtverstoß wird das Arbeitslosengeld II um einen Betrag in Höhe von 60 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs gemindert, bei weiteren wiederholten Pflichtverstößen entfällt das Arbeitslosengeld II vollständig.

Ihr Arbeitslosengeld II ist zuletzt wegen eines weiteren wiederholten Pflichtverstoßes vollständig weggefallen (vgl. Bescheid vom 19.12.2012). Daher wird auch jeder weitere wiederholte Pflichtverstoß (Verstoß gegen die unter Nr. 2. festgelegten Eingliederungsbemühungen) den vollständigen Wegfall des Ihnen zustehenden Arbeitslosengeldes II zur Folge haben. In diesem Fall werden auch keine Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt.

Der Wegfall dauert drei Monate (Sanktionszeitraum) und beginnt mit dem Kalendermonat nach Zugang des Sanktionsbescheides. Während dieser Zeit besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe).

Ein wiederholter Pflichtverstoß liegt nicht vor, wenn der Beginn des vorangegangenen Sanktionszeitraums länger als ein Jahr zurückliegt (Ablauf der Jahresfrist am 31.12.2013)

Leistungsminderungen treten nicht ein, wenn Sie einen wichtigen Grund für den Pflichtverstoß darlegen und nachweisen können. Ein nach Ihrer Auffassung wichtiger Grund, der jedoch nach objektiven Maßstäben nicht als solcher anerkannt werden kann, verhindert nicht den Eintritt der Leistungsminderung.

Wichtige Hinweise:

Sanktionszeiträume aufgrund der Verletzung von Meldepflichten und Verstößen gegen festgelegte Eingliederungsbemühungen können sich überschneiden. In den Überschneidungsmonaten werden die Minderungsbeträge addiert.

Bei einer Minderung des Arbeitslosengeldes II um mehr als 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs können auf Antrag ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbracht werden. Diese sind grundsätzlich zu erbringen, wenn minderjährige Kinder im Haushalt leben. Beachten Sie aber, dass Sie vorrangig Ihr Einkommen und verwertbares Vermögen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einsetzen müssen.

Bei einer Gewährung von Sachleistungen oder geldwerten Leistungen bleibt der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz bestehen.

Erklären Sie sich nachträglich bereit, Ihren Pflichten nachzukommen, kann die im Briefkopf genannte Stelle unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, die Minderung auf 60 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs begrenzen.

Den festgelegten Eingliederungsbemühungen müssen Sie auch während eines Sanktionszeitraumes nachkommen, auch wenn Ihr Arbeitslosengeld II wegen eines Pflichtverstoßes vollständig weggefallen ist.

Auch die Verpflichtung, sich bei der im Briefkopf genannten Stelle persönlich zu melden oder auf Aufforderung zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, bleibt während des Sanktionszeitraumes bestehen.

Die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften können Sie bei der im Briefkopf genannten Stelle einsehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen. Für nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch kann auch durch ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft im Namen des Betroffenen

eingelegt werden, soweit es hierzu bevollmächtigt ist. Der Widerspruch kann auch durch einen sonstigen hierzu bevollmächtigten Dritten eingelegt werden.

Sollten Sie Widerspruch einlegen, beachten Sie bitte, dass dieser keine aufschiebende Wirkung hat. Das heißt, Sie sind trotz Ihres Widerspruchs an Ihre Pflichten aus dieser per Verwaltungsakt ergangenen Eingliederungsvereinbarung gebunden.

Die Eingliederungsvereinbarung wurde mit mir besprochen. Ich bin mit den vereinbarten Aktivitäten einverstanden und verpflichte mich, diese einzuhalten. Ich habe ein Exemplar dieser Eingliederungsvereinbarung erhalten.

Datum, Unterschrift Klaus Brüger
ggf. gesetzliche/r Vertreter/in,
nicht-erwerbsfähige/r Hilfebedürftige/r

19.11.2013

Datum, Unterschrift Herr Kujat
Vertreter/in Jobcenter Märkischer Kreis

SGB II Jobcenter Märkischer Kreis
Friedrichstr 59-61
58636 Iserlohn